

Ausfertigung

S 42 SO 54/14 ER



SOZIALGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
gesetzl. vertr. durch **[REDACTED]**

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: rls Rechtsanwälte Retzlaff, Hennersdorf, Sommer, von Heereman, Horn, Lockwitzer Straße 12, 01219 Dresden

gegen

Landkreis **[REDACTED]**
Rechts- und Kommunalamt - Jobcenter,
vertreten durch den Landrat,
[REDACTED]

- Antragsgegner -

hat die 42. Kammer des Sozialgerichts Dresden durch Richter am Sozialgericht **[REDACTED]** ohne mündliche Verhandlung am 25. März 2014 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.11.2013 längstens jedoch bis zum 18.07.2014 die Kosten für eine Schulbegleitung für den Besuch der **[REDACTED]** in **[REDACTED]** für 14 Unterrichtswochenstunden zu gewähren.
- II. Der Antragsgegner hat 7/10 der zur Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu tragen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die vorläufige Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung für den Besuch der Grundschule im Umfang von 20 Wochenstunden.

Die [REDACTED] geborene Antragstellerin besucht seit dem Schuljahr [REDACTED] die [REDACTED] Grundschule [REDACTED]. Sie wird dort aufgrund Bescheids der Sächsischen Bildungsagentur vom [REDACTED] integrativ beschult. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache wurde festgestellt.

Bei der Antragstellerin liegt eine Sprachentwicklungsstörung vor. Diese erstreckt sich auf alle Sprachbereiche. Es bestehen Aussprachemängel, Dysgrammatismus, begrenzter Wortschatz und reduziertes Sprachgedächtnis. Selbständiges zusammenhängendes Erzählen ist kaum möglich, spontane Äußerungen oft schwer verständlich. Sprach- und Instruktionsverständnis sind herabgesetzt. Auditive Aufmerksamkeit, Wahrnehmung und Verarbeitung weisen Mängel auf.

Mit Bescheid des Antragsgegners vom [REDACTED] wurde bei der Antragstellerin eine Behinderung mit einem Grad der Behinderung von [REDACTED] wegen einer kombinierten Entwicklungsverzögerung festgestellt.

Am [REDACTED] beantragten die gesetzlichen Vertreter der Antragstellerin beim Antragsgegner die Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung.

Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom [REDACTED] ab. Ein Bedarf für einen Integrationshelfer bestehe derzeit nicht. Die Schwierigkeiten der Antragstellerin gingen auf eine sensorische Entwicklungsstörung zurück. Diese sei nicht als Behinderung in der Eingliederungshilfeverordnung aufgeführt. Nach Einschätzung des jugendärztlichen Dienstes könne die Antragstellerin dem Unterrichtsgeschehen ohne weitreichende Schwierigkeiten folgen.

Über den hiergegen am 23.12.2013 eingelegten Widerspruch wurde bislang nicht entschieden.

Am [REDACTED] haben die gesetzlichen Vertreter der Antragstellerin einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Sie tragen vor, bei Antragstellerin liege eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX vor. Sie gehöre damit zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 53 SGB XII. Sie benötige in folgenden Situationen Hilfestellung:

- Unterstützung hinsichtlich Konzentration und Aufmerksamkeit (Motivation, Aufmerksamkeitsfokussierung, Auszeiten nehmen)
- Wiederholung und Verdeutlichen der Arbeitsaufträge
- Hinlenken zum Unterrichtsgeschehen
- Ermöglichen eines individuellen Lerntempos
- Anpassen von Arbeitsmaterialien
- Hilfe bei Mitschriften von Unterrichtsinhalten
- persönliche Ansprache und Ermutigung
- Hilfe in sozialer Interaktion
- Hilfen bei der Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten

Laut Aussage der Klassenleiterin werde es für die Antragstellerin immer schwieriger, dem Unterricht – insbesondere im Frontalunterricht – zu folgen. Sie habe Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben, da sie häufig die gesprochenen Arbeitsanweisungen nicht richtig verstehen würde.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, vorläufig die Kosten für eine Schulbegleitung während des Schulbesuchs in der [REDACTED] Grundschule [REDACTED] für 20 Stunden in der Woche zu übernehmen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor, es sei gegenwärtig noch unklar, ob bei der Antragstellerin eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII vorliege. Nach Auskunft des Jugendärztlichen Dienstes sei insoweit eine weitergehende Leistungsdiagnostik erforderlich. Damit könne derzeit auch nicht beurteilt werden, welche Unterstützung für die Antragstellerin erforderlich ist.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der gerichtlichen Verfahrensakte mit den Schriftsätzen nebst Anlagen sowie den Inhalt der vom Gericht beigezogenen Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist teilweise begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG können die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auf Antrag schon vor Klageerhebung (§ 86b Abs. 3 SGG) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu sind gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sowohl der geltend gemachte materielle Rechtsanspruch (Anordnungsanspruch) als auch der Grund, weshalb die Anordnung so dringlich ist, dass dieser Anspruch vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache gesichert oder geregelt werden muss (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen.

Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung ist vorliegend § 53 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erhalten

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII bestimmt weiter, dass Leistungen der Eingliederungshilfe u.a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu sind. Hierzu gehört auch die Gewährung eines Integrationshelfers, wobei die Sozialhilfeträger an die Entscheidung der Schulverwaltung gebunden sind und nicht auf den möglichen Besuch einer Sonder- oder Förderschule verweisen können (Bieritz-Harder in Münder u.a., Lehr- und Praxiskommentar, Sozialgesetzbuch XII, 8. Aufl., § 54 RdNr. 53 m.w.N.). Die integrative Beschulung behinderter Kinder wird im Freistaat Sachsen u.a. gemäß § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung <SchIVO>) dahin näher geregelt, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit nichtbehinderten Schülern in einer öffentlichen Schule unterrichtet werden können, wenn und solange gewährleistet ist, dass sie in dieser Schule die erforderliche besondere Förderung erhalten. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SchIVO kann integrative Unterrichtung in der Form erfolgen, dass die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teilnehmen und dieser Schule auch angehören; ein zusätzlicher Lehrer fördert die Schüler in einem der Ausprägung des sonderpädagogischen Förderbedarfs angemessenen Umfang im Klassenunterricht oder in gesondertem Förderunterricht. § 4 SchIVO regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 SchIVO im Einzelnen und bestimmt dabei in Abs. 3 Satz 2, dass als Obergrenze für die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf fünf Lehrerwochenstunden je integriertem Schüler gelten.

Dem Antragsgegner ist darin zu folgen, dass zum jetzigen Zeitpunkt ohne weitere Ermittlungen nicht abschließend zu beurteilt werden kann, ob die Antragstellerin einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung nach § 54 SGB XII hat, da gegenwärtig nicht abschließend geklärt ist, ob sie wesentlich behindert im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m § 2 oder 3 Eingliederungshilfe-Verordnung ist. Frau Dipl. Med. Menzel vom Jugendärztlichen Dienst des Antragsgegners hat in ihrer Stellungnahme vom 11.03.2014 ausgeführt, dass vor einer abschließenden Beurteilung eine psychologische Leistungsdiagnostik erfolgen müsse. Ferner müsse eine Aufmerksamkeitsstörung und eine auditive Wahrnehmungsstörung ausgeschlossen werden.

In Fällen wie diesen dürfen sich die Sozialgerichte bei der Prüfung des Anordnungsanspruchs in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, nicht schlechthin auf die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfes im Hauptsacheverfahren beschränken, sondern es sind die Folgen abzuwägen, die auf der einen Seite entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch besteht, und auf der anderen Seite entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich ab er im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (vgl. Meyer-Ladewig, Keller, Leithe-
rer, SGG, 10. Aufl. 2012, Anm. § 86b SGG, RdNr. 29a).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist der Antragsgegner vorläufig zur Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung im tenorierten Umfang verpflichtet.

Die Antragstellerin hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass sie die Schulbegleitung für folgende Bereiche zwingend benötigt, um angemessen dem Unterrichtsgeschehen folgen zu können und das Ziel einer integrativen Beschulung zu erreichen:

- Hilfe in sozialer Interaktion
- Hilfen bei der Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten
- Unterstützung hinsichtlich Konzentration und Aufmerksamkeit
- Wiederholung und Verdeutlichen der Arbeitsaufträge
- Persönliche Ansprache und Ermutigung

- Hinlenken zum Unterrichtsgeschehen
- Ermöglichen eines individuellen Lerntempos
- Anpassen von Arbeitsmaterialien
- Hilfe bei Mitschriften von Unterrichtsinhalten

Der entsprechende Bedarf lässt sich der eidesstattlichen Versicherung der Klassenlehrerin der Antragstellerin vom [REDACTED] entnehmen. Deren Einschätzung deckt sich im Wesentlichen auch mit den Fördervorschlägen im Förderpädagogischen Gutachten vom [REDACTED]. Die Notwendigkeit einer Schulbegleitung wurde auch durch die von der Antragstellerin vor der Einschulung besuchte Kindertagesstätte (vgl. Bericht vom [REDACTED] Bl. 9 der Verwaltungsakte des Antragsgegners) sowie das [REDACTED] [REDACTED] (Schreiben vom [REDACTED] an den Antragsgegner, Bl. 11 der Verwaltungsakte des Antragsgegners) gesehen und begründet. Auch die Interdisziplinäre Frühförder- und Entwicklungsberatungsstelle des [REDACTED] bestätigt in seinem Bericht den Bedarf einer Schulbegleitung. Letztlich wird dieser Bedarf vom Antragsgegner grundsätzlich auch nicht in Abrede gestellt.

Im Hinblick darauf überwiegt vorliegend das Interesse der Antragstellerin an einer vorläufigen Gewährung der Teilhabeleistungen. Denn bei nicht hinreichender Förderung steht zu befürchten, dass die Antragstellerin den Anforderungen des Schulalltages, insbesondere in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nicht hinreichend gerecht werden kann und mit weiterem Fortschreiten im Unterrichtsstoff wesentlich hinter dem Leistungsniveau der anderen Schüler zurückbleibt, entmutigt wird und damit das Ziel einer integrativen Beschulung nicht erreicht werden kann. Nach Überzeugung des Gerichts können die erforderlichen Hilfestellungen auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nachgeholt werden. Insoweit ist der Antragstellerin nicht zuzumuten ggf. das Schuljahr zu wiederholen, um dann mit Hilfe einer entsprechenden Förderung und Unterstützung die Lernziele zu erreichen. Das Gericht erachtet es insoweit für erforderlich, frühzeitig die erforderliche Unterstützung zu gewähren, da so am ehesten gewährleistet werden kann, dass sich die Kompetenzen der Antragstellerin weiter verbessern und damit möglicherweise perspektivisch ein Förderbedarf nicht mehr erforderlich sein könnte. Im Rahmen der hier gebotenen Folgenabwägung sieht das Gericht allerdings den

Bedarf für die Schulbegleitung nur in einem Umfang von 14 Unterrichtswochenstunden und beschränkt diesen auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Das Gericht folgt insoweit auch den Angaben der Schule (vgl. Hospitationsprotokoll vom ~~12.12.2013~~, Bl. 56 f. d. Verwaltungsakte des Antragsgegners). Ferner wird der Bedarf zunächst nur bis zum Abschluss des Schuljahres 2013/2014 gesehen.

Einer Leistungsgewährung steht auch nicht entgegen, dass der Bedarf der Antragstellerin auch den pädagogischen Bereich betrifft. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII liefert keinen Anhaltspunkt dafür, dass die vom Sozialhilfeträger zu leistenden Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung auf den nichtpädagogischen Bereich begrenzt sind. Soweit der Antragsgegner davon ausgeht, dass Schulbegleitung in Form pädagogischer Unterstützung insgesamt durch die Schule zu leisten sei, steht dem schon entgegen, dass dann wegen der in § 4 Abs. 3 Satz 2 SchlVO genannten Obergrenze von fünf Lehrerwochenstunden je integriertem Schüler die Schüler, bei denen ein darüber hinaus gehender (sonder-)pädagogischer Förderbedarf gegeben ist, von einer integrativen Beschulung ausgeschlossen wären, sofern sie die hierbei anfallenden Kosten nicht selbst tragen können. Die vom Antragsgegner vorgenommene Auslegung widerspricht somit auch dem für die Bundesrepublik Deutschland seit 26.03.2009 verbindlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen insofern, als sich die Vertragsstaaten in Art. 20b) des Übereinkommens verpflichten, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, den Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen sicherzustellen (vgl. Sächs. LSG, Beschluss vom 03. Juni 2010 – L 7 SO 19/09 B ER –, juris). Die Antragstellerin hat ausreichend glaubhaft gemacht, dass sie in einem erheblichen Umfang auch Hilfen und Unterstützung im Unterricht bei der Umsetzung der von den Lehrern vorgegebenen Lernaufträge benötigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

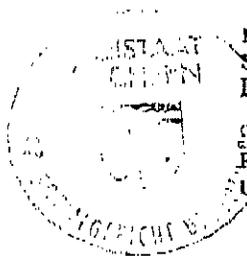
Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Parkstraße 28, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SachsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SachsGVBl. S. 190) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist; nähere Hinweise finden Sie auf der Internetseite www.egvp.de.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 42. Kammer

Schurig
Richter am Sozialgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Sozialgericht Dresden
Dresden, den 26.03.2014

Fischer
Fischer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle